

ABWASSERZWECKVERBAND



SCHWEINBACH - GLONNGRUPPE

Verwaltungssitz:

Kajetanweg 5 – 82294 Oberschweinbach
Telefon: (08145) 928630 · Fax: (08145) 928659
Email: info@awzv-sgg.de
Verbandsvorsitzender: Rupert Schräfl



Bauherren - Information

Liebe Bauherren,

vor Ihnen liegt eine aufregende Zeit.

Für die meisten Menschen ist der Bau der eigenen vier Wände die größte Investition in Ihrem Leben. Eine genaue Planung und Zusammenarbeit mit allen am Bau beteiligten ist daher von großer Bedeutung.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über die Aufgaben des Abwasserzweckverbandes **und Ihre Aufgaben und Pflichten** als Bauherr (zur Abwasserbeseitigung), im Rahmen der derzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS, vom 21.06.2013) informieren.

Grundstücksanschluss / Grundstücksentwässerungsanlage

- ✓ Der Abwasserzweckverband stellt den Grundstücksanschluss, im öffentlichen Bereich, bis zu Ihrer **Grundstücksgrenze** her.
Für alle Arbeiten auf Ihrem Grundstück sind sie selbst verantwortlich.
- ✓ Falls der Anschluss von uns noch nicht gelegt wurde, sollte die Verlegung der Rohre auf Ihrem Grundstück mit uns abgestimmt werden. Somit kann der gesamte Anschluss auf **einmal** erfolgen!
- ✓ Nach erfolgtem Anschluss muss eine **Druckprüfung** durchgeführt werden. Diese wird durch einen Mitarbeiter des Zweckverbandes abgenommen, bzw. die Baufirma sendet das Druckprüfungsprotokoll an den Zweckverband.

Niederschlagswasserentsorgung

- ✓ Sie erhalten von uns einen **Erhebungsbogen** zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen welchen Sie bitte ausgefüllt an uns zurücksenden.
- ✓ Bei den Außenanlagen achten Sie bitte auf eine ordnungsgemäße **Niederschlagswasserbeseitigung**. Es ist darauf zu achten, dass aus dem Grundstück kein Niederschlagswasser auf die Straße gelangt. Speziell Grundstückszufahrten mit einem Gefälle zur Straße sind mit einer Ablaufrinne zu versehen.
- ✓ Bitte teilen Sie uns den Anschluss der **Dachentwässerung** an das Kanalnetz mit (Datum).

Herstellungsbeitrag

- ✓ Nach Bezugsfertigkeit des Hauses erhalten Sie von uns ein **Anhörungs schreiben**. Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Möglichkeit, vorab die von uns ermittelten Beitragspflichtigen Flächen zu überprüfen. Außerdem ist der noch zu entrichtende Herstellungsbeitrag aufgeführt. Die Beiträge richten sich nach §6 BGS/EWS.
- ✓ Der **Herstellungsbeitragsbescheid** erfolgt nach weiteren zwei Wochen.

**Bitte denken Sie bei Ihrer Baufinanzierung an den Herstellungsbeitrag
der nach Fertigstellung noch fällig wird!**

Bitte denken Sie daran:

- ✓ Spätere Veränderungen der befestigten, bzw. der bebauten Flächen (Pflaster, Terrassen, Nebengebäude, Wintergarten, Garage usw.) von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation abfließt, an den Abwasserzweckverband zu melden.
- ✓ Spätere Veränderungen der Geschossflächen, z.B. Wintergartenanbau, Dachgeschoßausbau, usw. ebenfalls an den Abwasserzweckverband zu melden.

Ausführliche Informationen zu Beiträgen und Gebühren sowie die Änderungsmeldung (zum Erhebungsbogen) finden Sie unter **www.awzv-sgg.de** zum Download.

Für Ihr Bauvorhaben wünschen wir Ihnen viel Erfolg und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen!

Ihr Abwasserzweckverband
Schweinbach-Glonngruppe
